



Vorentwurf

Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Stand: 10. 03. 2004

Präambel

1. Universitätsleitung

2. Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

Fakultäten
Subeinheiten der Fakultäten
Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

Dekanin/ Dekan
Leiterin/Leiter der Subeinheiten der Fakultäten

4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs

5. Beratungsorgane

Fakultätsrat
Beirat einer Subeinheit
Beirat einer fakultätsübergreifenden Organisationseinheit

6. Administrative Organisationseinheiten

Aufgaben
Organisationseinheiten zur Unterstützung der Universitätsleitung
Allgemeine Verwaltungseinheiten
Organisationseinheiten zur Unterstützung der Fakultäten
Dienstleistungseinheiten

7. Zielvereinbarungen

Steuerung über Zielvereinbarungen
Aufbau von Zielvereinbarungen

8. Inkrafttreten

Präambel

(1) Der Organisationsplan (§ 20 Abs. 4 UG 2002) dient der Umsetzung des Entwicklungsplanes (§ 22 Abs.1 Z. 2 UG 2002) und damit den Zielen und Aufgaben der Leopold-Franzens Universität Innsbruck.

(2) Der Organisationsplan hat folgende Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, an die Ziele der Transparenz, der Kommunikation und der Partizipation für die Universitätsangehörigen sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität zu erfüllen:

1. Der Organisationsplan bildet die organisatorische Grundlage für die Umsetzung der leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität gemäß §§ 2f des UG 2002.
2. Bei der Einrichtung der Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten (§ 20 Abs. 4 UG 2002).
3. Die Organisationsstruktur ist aus Gründen der Transparenz, der Partizipation aller Universitätsangehörigen, der Umsetzung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der Steuerung möglichst schlank zu halten. Deshalb stellt der Organisationsplan bei den Organisationseinheiten für Forschung und Lehre auf lediglich zwei Ebenen unterhalb des Rektorats (die 15 Fakultäten und ihre Subeinheiten) ab.
4. Die Organisationsstruktur muss fortlaufend Anreize für die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Organisationseinheiten in Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung der einzelnen Organisationseinheiten setzen.
5. Der Steuerung der Universität erfolgt nach innen mit Hilfe von jährlichen – bei Bedarf mehrjährigen - Zielvereinbarungen und nach außen über mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.
6. Die Zielvereinbarungen müssen auf die Aufgaben, die Belastung und die Leistung der Organisationseinheiten in angemessener Weise ebenso Rücksicht nehmen wie auf die Ressourcenvorgaben der Universität. Sie müssen die Erreichung der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund ebenso sicherstellen wie die darauf abgestimmten Ziele des Rektorats (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Internationalisierung, Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universität, Stärkung der Forschung, Fokussierung des Lehreangebots, Optimierung der Verwaltung und Stärkung der Motivation der Universitätsangehörigen).
7. Die Veränderung der Organisationsstruktur soll durch Optimierungen von Geschäftsprozessen der Verwaltung und durch Schulungsmaßnahmen für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger unterstützt werden. Darüber hinaus darf die Veränderung keine Zusatzressourcen gegenüber dem Status Quo erfordern.
8. Die Fakultäten werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit in Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung eingerichtet. Die Einrichtung von Subeinheiten (Instituten, Forschungseinrichtungen) wird nach den im Organisationsplan vorgegebenen Kriterien im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Fakultäten und Rektorat festgelegt. Grundsätzlich sollen die Subeinheiten mehr als eine Professur umfassen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Rektorat zugelassen werden.

9. Zielvereinbarungen werden geschlossen zwischen:
 - o dem Rektorat und den Dekaninnen/Dekanen,
 - o den Dekaninnen/Dekanen und den Leiterinnen/Leitern von Subeinheiten,
 - o dem Rektorat und den Leiterinnen/Leitern der administrativen Organisationseinheiten,
 - o dem Rektorat und den Leiterinnen/Leitern von fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten.

10. Fakultätspersonal kann Subeinheiten zugeordnet werden. Die Leiterinnen/Leiter von Subeinheiten sind unmittelbare Fach- und Dienstvorgesetzte des der Subeinheit zugeordneten Personals. Damit werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der jeweiligen Subeinheit und nicht einzelnen Personen zur Dienstleistung zugeordnet. Ein Karrieremodell für Assistentinnen/Assistenten ist vorzusehen.

11. An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist gemäß dem UG 2002 in der Satzung eine Universitätsstudienleiterin/ein Universitätsstudienleiter eingerichtet, die/der für den Lehr- und Prüfungsbetrieb der gesamten Universität verantwortlich ist. Diese/Dieser bevollmächtigt nach Maßgabe der Satzung auf Fakultätsebene Universitätslehrerinnen/ Universitätslehrer als Studiendekaninnen/Studiendekane und gegebenenfalls Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane zur selbständigen Entscheidung von studienrechtlichen Aufgaben, mit folgenden Hauptaufgaben:

ad Studiendekaninnen/Studiendekane:

- a) Planung und Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs für die an der Fakultät eingerichteten Studien nach Maßgabe der Vorschriften des UG 2002, der Vorgaben der Satzung, der Richtlinien des Studienrechtlichen Organs und jener der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studierende, der Zielvereinbarungen des Rektorats für die Fakultät sowie des für die Studien der Fakultät zur Verfügung gestellten Budgets, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- b) Jährliche Budgetverhandlungen und Abschluss von Zielvereinbarungen über die Lehre der Fakultät mit dem Rektorat gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan zur Sicherstellung der Studien bzw. zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung;
- c) Die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes erforderlich ist;
- d) Die Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studien;
- e) Anerkennung von Prüfungen, Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen.
- f) Die Führung von Verhandlungen über die ressourcenmäßigen Austauschbeziehungen im Bereich der Lehre zwischen den beteiligten Fakultäten und deren Abgeltung;
- g) Die Erstattung von Vorschlägen für die Einführung, Weiterentwicklung oder Abschaffung von Studien an das Rektorat und den Senat anhand der in der Satzung vorgesehenen Kriterien und Verfahren;
- h) schriftliches Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;

- i) regelmäßige Konsultationen mit dem Fakultätsrat, den Dekaninnen/Dekanen und den Studienbeauftragten.

ad Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane:

- a) Unterstützung der Studiendekaninnen/Studiendekane in ihrer Tätigkeit
- b) Anerkennung von Prüfungen, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen.

12. Für Zwecke der Transparenz, der internen Kommunikation und der Partizipation der Universitätsangehörigen sind auf der Ebene des Rektorats regelmäßige Aussprachen mit:

- o dem Universitätsrat,
- o dem Senat,
- o den Dekaninnen/Dekanen und den Studiendekaninnen/ Studiendekanen,
- o den Leiterinnen/Leitern der administrativen Organisationseinheiten,
- o Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
- o Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb,
- o Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden,
- o dem Betriebsrat,
- o Vertreterinnen/Vertretern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- o Vertreterinnen/Vertretern des Büros für Gleichstellung und Genderstudies,
- o der Behindertenbeauftragten und
- o Leiterinnen/Leitern der fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten

durchzuführen.

13. Auf der Ebene der Fakultäten sind Fakultätsräte einzurichten. Analog dazu können auf der Ebene der Subeinheiten (z.B. „Institutsräte“) und für fakultätsübergreifende Organisationseinheiten Beiräte eingerichtet werden.

14. Durch ein schriftliches Berichtswesen und geeignete Medien sind die Universitätsangehörigen vom Rektorat, vom Senat, von den Dekaninnen/Dekanen, den Studiendekaninnen/Studiendekanen und den Leiterinnen/Leitern von Subeinheiten in sachlich gerechtfertigten Abständen zu informieren. Auf Berichtserfordernisse im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen und dem Leistungsbericht (§ 16 Abs. 4 UG 2002), auf das Mitteilungsblatt und auf die Homepage der Universität (§ 20 Abs. 6 UG 2002) wird verwiesen.

15. Als administrative Einheiten werden eingerichtet: Organisationseinheiten zur Unterstützung der obersten Organe und der Fakultäten, allgemeine Verwaltungseinheiten und Dienstleistungseinheiten. Für einige Agenda (z. B. Behindertenbeauftragte, Controlling, Qualitätssicherung in der Lehre, Beteiligungen der Universität) werden keine eigenen Organisationseinheiten eingerichtet, sondern diese als Aufgabenbündel den Mitgliedern des Rektorats durch die Geschäftsordnung zugewiesen. Die für die einzelnen Fakultäten eingerichteten Büros (Fakultätsbüros) werden zur Wahrung eines hohen gemeinsamen Qualitätsstandards in der Verwaltung zu einer Einheit „Fakultätsverwaltung“, das dem Rektorat untersteht (Vizektor für Personal und Infrastruktur), zusammengefasst. Damit kann der Ressourceneinsatz besser koordiniert und Schulungen, Berichtswesen, Abwesenheitsverwaltung einheitlich gestaltet werden. Die Dekaninnen/Dekane, Studiendekaninnen/Studiendekane und Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane werden von den einzelnen Fakultätsbüros umfassend serviert. Die bisherigen Prüfungsreferate an den Dekanaten werden der Studien- und Prüfungsabteilung zugeordnet. Die personelle Ausstattung der jeweiligen Fakultätsbüros und der administrativen Unterstützung der Subeinheiten hat dabei kostenneutral aus jenen

Organisationseinheiten gemäß UOG 93 zu erfolgen, aus denen die Fakultäten dieses Organisationsplanes entstanden sind.

16. Die Lehrverpflichtung von Funktionsträgern wird vom Rektor in notwendigem Ausmaß reduziert. Die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane haben nach der Ausübung ihrer Funktion Anspruch auf je ein Forschungssemester pro Funktionsperiode. Dekaninnen und Dekane, die für die Funktionsperiode des ersten nach dem UG 2002 bestellten Rektorats bestellt werden, haben darüber hinaus Anspruch auf ein zusätzliches Forschungssemester. Die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane erhalten – ohne Rechtsanspruch - eine finanzielle Leistungszulage.

1. Universitätsleitung

§ 1. Die obersten Leitungsorgane der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind der Universitätsrat (§ 21 UG 2002), das Rektorat (§ 22 UG 2002), die Rektorin/der Rektor (§ 23 UG 2002) und der Senat (§ 25 UG 2002).

2. Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

§ 2. Als Organisationseinheiten für Forschung und Lehre gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 sind an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck Fakultäten, Subeinheiten der Fakultäten und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten eingerichtet:

Fakultäten

§ 3. Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind:

1. Katholisch-Theologische Fakultät (*Bezeichnung lt. Konkordat*)
2. Fakultät für Rechtswissenschaften
3. Fakultät für Betriebswirtschaft
4. Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie
5. Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik
6. Fakultät für Grundwissenschaften
7. Fakultät für Historische Wissenschaften
8. Fakultät für Philologien
9. Fakultät für Biologie
10. Fakultät für Chemie und Pharmazie
11. Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften
12. Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik
13. Fakultät für Psychologie und LehrerInnenbildung
14. Fakultät für Architektur
15. Fakultät für Bauingenieurwesen

Subeinheiten der Fakultäten

- § 4.** (1) An der Fakultät können, im Hinblick auf eine zweckmäßige Organisation der Lehre und des Lernens, der allgemeinen Forschung und der Drittmittelforschung, Subeinheiten (Institute, Forschungsschwerpunkte) eingerichtet werden.
- (2) Die Einrichtung erfolgt durch das Rektorat auf begründeten Vorschlag der Dekanin/des Dekans im Zuge der Zielvereinbarungen (§ 17f) nach folgenden Kriterien:
- a) Institute sollen zumindest ein, möglichst aber mehrere wissenschaftliche Fächer in ihrem ganzen Umfang umfassen und zweckmäßige organisatorische Zusammenfassungen nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung bilden. Institute sollen innerhalb von Fakultäten demnach begründet werden, wenn dadurch
 - o die bessere Nutzung personeller, räumlicher und finanzieller Ressourcen ermöglicht,
 - o gemeinsame Forschungsaktivitäten erleichtert,
 - o gemeinsame Studien oder Lehreeinheiten betrieben,
 - o die bessere Auslastung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte (z.B. Labors) sichergestellt und
 - o kostengünstige Verwaltungseinheiten gebildet werden.
 - b) Forschungsschwerpunkte können an Fakultäten zur besseren Bündelung von Forschungsaktivitäten von mehreren Instituten gebildet werden, wenn
 - o hervorragende, auch international sichtbare Forschungsergebnisse vorliegen,
 - o mehrere Forscher oder Gruppen von Forschern aus mehreren Instituten oder einer Fakultät in kohärenter Weise zusammenarbeiten,
 - o überdurchschnittliche Drittmittelzuflüsse gewährleistet sind und
 - o internationale Kooperationen aufgewiesen werden.
- (3) Der Fakultätsrat hat ein Stellungnahmerecht. Dem Antrag auf Einrichtung von Subeinheiten sind alle notwendigen Unterlagen inklusive des Anhörungsergebnisses des Fakultätsrats beizulegen.
- (4) Die Auflösung von Subeinheiten erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Dekanin/des Dekans und der Leiterin/des Leiters der betroffenen Subeinheit. Der Fakultätsrat hat ein Stellungnahmerecht.
- (5) Die Einrichtung von Subeinheiten bzw. deren Auflösung durch das Rektorat ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Ein Gesamtverzeichnis der Subeinheiten ist erstmals zum 1. 1. 2005, danach jeweils mit Beginn des Studienjahres im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

- § 5.** (1) Das Rektorat kann durch einstimmigen Beschluss fakultätsübergreifende Organisationseinheiten, die dem zuständigen Mitglied des Rektorats unterstehen, einrichten oder auflösen.
- (2) Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten mit Forschungsaufgaben (Forschungszentren) werden von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung oder deren/dessen bevollmächtigten Leiterin/Leiter geleitet.

- (3) Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten mit Lehraufgaben werden von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studierende oder deren/dessen bevollmächtigten Leiterin/Leiter geleitet.
- (4) Die Leiterinnen/Leiter der fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten haben dem Rektorat regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten.

3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

Dekanin / Dekan

§ 6. (1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002.

(2) Die Dekanin/Der Dekan folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät.
2. Verfügung über die der Fakultät zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
3. Jährliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat gemeinsam mit der Studiendekanin/dem Studiendekan für die an der Fakultät eingerichteten Studien zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität.
4. Begründete Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung/die Auflassung von Subeinheiten (z.B. Institute, Forschungseinrichtungen) sowie über die Zuteilung von Personen an diese Einheiten.
5. Abschluss der Zielvereinbarungen mit Subeinheiten (z.B. Institute, Forschungseinrichtungen) einschließlich der Zuordnung von Räumen und Budget.
6. Leitung, Einberufung, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Fakultätsrates.
7. Entscheidung über die Wiederbesetzung von Stellen mit Ausnahme von Stellen für Professorinnen und Professoren innerhalb des Zeitraumes der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf den Entwicklungsplan der Fakultät und Besetzungsvorschläge gemäß § 107 Abs. 3 UG 2002 an den Rektor. Die Wiederbesetzung ist nicht zwingend, das Budget bleibt erhalten.
8. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Fakultät innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat.
9. Verantwortlichkeit über die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung für die Forschung sowie die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes an der Fakultät.

10. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung der Fakultät an das Rektorat und ihre Umsetzung.

11. Regelmäßige Konsultationen mit dem Fakultätsrat, mit der Studiendekanin/dem Studiendekan und der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan.

- (3) Die Dekanin/Der Dekan wird gemäß § 20 Abs. 5 UG 2004 auf Grund eines aus drei Universitätsprofessorinnen/-professoren bestehenden Vorschlages der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät vom Rektorat bestellt.
- (4) Durch Beschluss der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät können die in § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 genannten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in den Vorschlag gemäß Abs. 3 aufgenommen werden.
- (5) Die Funktionsperiode der erstmals nach diesem Organisationsplan bestellten Dekane endet mit der Funktionsperiode des ersten nach dem UG 2002 bestellten Rektorats. Danach beträgt die Funktionsperiode jeweils zwei Jahre. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Dekane mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der Nachfolgerin/des Nachfolgers der Rektorin/des Rektors. Durch einstimmigen Beschluss des Rektorats kann in begründeten Fällen eine Abberufung einer Dekanin/eines Dekans erfolgen.
- (6) Scheidet eine Dekanin/ein Dekan vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist vom Rektorat mit der/dem neu zu bestellenden Dekanin/Dekan eine neue Zielvereinbarung abzuschließen.
- (7) Mit gleichem Verfahren wie in Abs. 3 und mit der gleichen Funktionsperiode wie in Abs. 5 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der Dekanin/des Dekans zu bestellen.

Leiterin/Leiter der Subeinheiten der Fakultäten

- § 7.** (1) Auf Anregung der Dekanin/des Dekans kann eine Leiterin/ein Leiter einer Subeinheit der Fakultät bestellt werden. Die Bestellung erfolgt gemäß § 20 Abs. 5 UG 2004 auf Grund eines aus zwei Universitätsprofessorinnen/-professoren bestehenden Vorschlages der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Subeinheit vom Rektorat. Sind der Subeinheit nicht mindestens zwei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren zugeordnet, ist für die Erstellung des Zweievorschlags die Zustimmung des Dekans erforderlich.
- (2) Durch Beschluss der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Subeinheit können die in § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 genannten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in den Vorschlag gemäß Abs. 1 aufgenommen werden.
 - (3) Für die Funktionsperiode und die Abberufung gelten § 6 Abs. 5 und 6 sinngemäß.
 - (4) Die Leiterin/Der Leiter der Subeinheit hat den Dienstbetrieb zu organisieren und die mit der Dekanin/dem Dekan ausgehandelte Zielvereinbarung umzusetzen. Sie/Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über das der Subeinheit zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden.

4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs

- § 8.** (1) An der Universität Innsbruck ist in der Satzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UG 2002 eine Universitätsstudienleiterin/ein Universitätsstudienleiter eingerichtet (Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2003, 14. Stück, Nr. 97, § 1 der „Studienrechtlichen Bestimmungen“).
- (2) Die Universitätsstudienleiterin/Der Universitätsstudienleiter bevollmächtigt gemäß dieser Satzungsbestimmung an jeder Fakultät auf Grund eines drei Personen umfassenden Vorschlags des Fakultätsrats eine Universitätslehrerin/ einen Universitätslehrer zur Entscheidung von studienrechtlichen Angelegenheiten. Die/der Bevollmächtigte führt die Bezeichnung „Studiendekanin“/ „Studiendekan“.
- (3) Falls an einer Fakultät mehrere Studien eingerichtet sind, kann die/der Universitätsstudienleiterin/Universitätsstudienleiter zur Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans nach Stellungnahme des Fakultätsrats gemäß der Satzung weitere Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer zur Entscheidung von studienrechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigen. Diese Bevollmächtigten führen die Bezeichnung „Vizestudiendekanin“/„Vizestudiendekan“.
- (4) Die Bevollmächtigungen erfolgen auf die gleiche Dauer wie die Funktionsperiode der Dekane (§ 6 Abs. 5).

5. Beratungsorgane

Fakultätsrat

- § 9.** (1) Jede Fakultät hat einen Fakultätsrat mit zehn Mitgliedern einzurichten. Dem Fakultätsrat gehören an:
1. Fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren.
 2. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.
 3. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.
 4. Eine/Ein Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Fakultätsrats werden von den einzelnen Gruppen im Rahmen einer Wahlversammlung entsandt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe einzuladen. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Durchführung obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren. Für die Einsichtnahme und Entscheidungen über Einsprüche zu den Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/n sind 6 Werkzeuge anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einladung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fakultätsrats und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 122 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 bzw. der

Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gem. § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 zu wählen. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem Dekan. Erhält bei der Wahl der/des Vorsitzenden kein Mitglied die relative Mehrheit, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds.

- (3) Bei Stimmengleichheit, mit Ausnahme der Wahl der/des Vorsitzenden, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Funktionsperiode der erstmals nach diesem Organisationsplan bestellten Fakultätsräte endet mit der Funktionsperiode des erstmals nach UG 2002 bestellten Rektorats. Danach beträgt die Funktionsperiode jeweils zwei Jahre.
- (5) Die Aufgaben des Fakultätsrats sind:
 1. Erstellung eines Vorschlages für die Bevollmächtigung von Studiendekanen.
 2. Beratung der Dekanin/des Dekans und der Studiendekanin/des Studiendekans. Dem Fakultätsrat ist dazu in regelmäßig (mindestens zweimal pro Semester) einberufenen Konsultationen Gelegenheit zur Anhörung und zu Stellungnahmen zu geben.
 3. Stellungnahme zum Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans zur Bevollmächtigung von Studienbeauftragten.

Beirat einer Subeinheit

§ 10. Die Dekanin/Der Dekan kann einen Beirat der Subeinheit einrichten, der die Leiterin/den Leiter zu beraten hat und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens zweimal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen ist.

Beirat einer fakultätsübergreifenden Organisationseinheit

§ 11. Das Rektorat kann einen Beirat der fakultätsübergreifenden Organisationseinheit einrichten, der die Leiterin/den Leiter zu beraten hat und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens zweimal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen ist.

6. Administrative Organisationseinheiten

Aufgaben

§ 12. (1) Die Organisationseinheiten der Verwaltung haben die erforderlichen Dienstleistungen bestmöglich zu gewährleisten. Die Leiterinnen/Leiter haben folgende Aufgaben:

1. Jährliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität.
2. Verfügung über die zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.

3. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der administrativen Organisationseinheit innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat.
4. Verantwortung für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung sowie die mittelfristige und operative Planung in ihrem Bereich.

Organisationseinheiten zur Unterstützung der Universitätsleitung

§ 13. Dem Universitätsrat, der Rektorin/dem Rektor, den Vizerektorinnen/ Vizerektoren sowie dem Senat stehen je ein Büro zur administrativen Unterstützung zur Verfügung. Die Büros werden von dem jeweiligen obersten Organ geleitet.

Allgemeine Verwaltungseinheiten

§ 14. (1) An der Universität Innsbruck sind folgende allgemeine Verwaltungseinheiten eingerichtet, die der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/den Vizerektoren nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22.12.2003, 14. Stück, Nr. 94) unterstehen:

Der Rektorin/Dem Rektor unterstehend:

1. Budgetabteilung
2. Quästur

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehend:

3. Studien- und Prüfungsabteilung

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Personal unterstehend:

4. Büro für Gleichstellung und Genderstudies
5. Gebäude und Infrastruktur
6. Personalabteilung
7. Zentrale Dienste

(2) Die Leiterinnen/Leiter der allgemeinen Verwaltungseinheiten werden von der Rektorin/vom Rektor nach einer Ausschreibung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Organisationseinheiten zur Unterstützung der Fakultäten

§ 15. (1) Der Dekanin/Dem Dekan sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan und den Studienbeauftragten steht ein Fakultätsbüro zur administrativen Unterstützung zur Verfügung. Mehrere Fakultäten können auch ein gemeinsames Fakultätenbüro betreiben. Die Fakultätsbüros werden in der administrativen Organisationseinheit „Fakultätsverwaltung“ zusammengefasst.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der „Fakultätsverwaltung“ wird von der Rektorin/vom Rektor nach einer Ausschreibung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

- (3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der bisherigen Prüfungsreferate der Vorgängereinrichtungen sind der allgemeinen Verwaltungseinheit „Studien- und Prüfungsabteilung“ zugeordnet.

Dienstleistungseinheiten

§ 16. (1) An der Universität Innsbruck sind folgende Dienstleistungseinheiten eingerichtet, die der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/den Vizerektoren nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. 12. 2003, 14. Stück, Nr. 94) unterstehen:

Der Rektorin/Dem Rektor unterstehend:

1. Büro für internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office
2. Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice
3. Büro für Kanadastudien
4. Universitätsbibliothek

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehend:

5. Internationales Sprachenzentrum (ISI)
6. Neue Medien
7. Zentrum für Postgraduale Weiterbildung

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Forschung unterstehend:

8. Italienzentrum
9. projekt.service.büro
10. Universitätszentrum Obergurgl

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Personal unterstehend:

11. Universitäts-Sportzentrum Innsbruck (USI)
12. Zentraler Informatikdienst (ZID)

- (2) Die Leiterinnen/Leiter der Dienstleistungseinheiten werden von der Rektorin/vom Rektor nach einer Ausschreibung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

7. Zielvereinbarungen

Steuerung über Zielvereinbarungen

§ 17. Zielvereinbarungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck stellen eine einjährige - im Bedarfsfall mehrjährige - Vereinbarung zwischen dem Rektorat (der Dekanin/dem Dekan) und der jeweiligen Organisationseinheit (Subeinheit) dar. Sie sind aus dem Entwicklungsplan der Universität und der Leistungsvereinbarung der Universität mit dem Ministerium abgeleitet und nehmen Rücksicht auf die Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Fakultäten, der Subeinheiten, der Dienstleistungseinheiten und der allfälligen fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten. In den Zielvereinbarungen werden die Ziele für die Aktivitäten der Organisationseinheiten, die Maßnahmen zur

Qualitätssicherung sowie die Erfolgsmaßstäbe der Organisationseinheiten für die Planungsperiode einschließlich der dafür verfügbaren Ressourcen (Personal, Raum, Geld) abgebildet. Die Zielvereinbarungen betreffen die Forschung, die Lehre und die Verwaltung der Organisationseinheiten in Abhängigkeit von ihrer Aufgabenstellung.

Aufbau von Zielvereinbarungen

§ 18. Die Zielvereinbarungen weisen folgende Struktur auf:

1. Gegenstand und Vertragspartner der Zielvereinbarung
2. Ziele, die mit der Zielvereinbarung verbunden werden
 - a. Zielgruppen
 - b. Strategische Ziele
 - c. Konkrete Ziele für das Wirtschafts- bzw. Studienjahr in Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung der Organisationseinheit.
3. Ressourcen
 - a. Personal
 - b. Raum
 - c. Sachmittel / Ausstattung
 - d. Sonstige Ressourcen
4. Berichtswesen
5. Kundenqualität
 - a. Kennzahlen für die Leistungserbringung
 - b. Öffnungs- / Zugangszeiten
 - c. Abwicklungsqualitäten
 - d. Sonstige Qualitäten
6. Qualitätssicherung
7. Weitere, spezifische Elemente der Zielvereinbarung

8. Inkrafttreten

§ 19. Der Organisationsplan wird im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck veröffentlicht. Er tritt, sofern er vom Universitätsrat bis zum Stichtag 01.07.2004 genehmigt wird, am 01.01.2005 in Kraft.